

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 78

des Gemeinderates Wiesenbronn

am Dienstag, 14. April 2020 im Rathausaal Wiesenbronn

Die 9 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
2. Bürgermeister Reinhard Fröhlich

Gemeinderäte:

Juliane Ackermann Jochen Freithaler Anton Hell Harald Höhn Reinhard Hüßner
Ottmar Wolf Carolin Wegmann

Abwesend:

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Doris Paul
Schriftführerin: Elke Lorey

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

A) Öffentlicher Teil

Bürgermeisterin Paul begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und freut sich über deren vollzähliges Erscheinen, trotz der Corona-Krise. Sie weist insbesondere darauf hin, dass diese Sitzung voraussichtlich wohl die letzte Sitzung in der Amtszeit des Gemeinderates 2014/2020 sei. Sodann begrüßt sie die Presse und die Schriftführerin, Frau Elke Lorey. Anschließend stellt sie die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Aufgrund der von Gemeinderat Hüßner schriftlich vorgebrachten Einwendungen, seine Anträge in Tagesordnungspunkt 5, erst in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, ergeht auf Antrag der Vorsitzenden folgender

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 5 wird in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verschoben.

Zustimmung: 6 Stimmen

Ablehnung: 3 Stimmen

1. Genehmigung des Protokolls Nr. 77

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung Nr. 77 und beschließt das gesamte Protokoll in der nichtöffentlichen Sitzung.

2. Erledigungsvermerke zu öffentlichen Beschlüssen

	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Erschließungsanlage „Schillergasse“ in Wiesenbronn: Bebauungsplanersetzender Abwägungsbeschluss nach § 125 Abs. 2 i.V. m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB – anwesend hierzu: RA Dr. Hohmann	Weiterl. an RA
4.	Beschlussfassung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020	Erl.
5.	Projekte im Zuge des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – Vorstellung durch Herrn Dorfplaner, Tom Buchholz	
6.	Architektenvertrag für den Umbau des Bürgerhauses, Hauptstraße 8	Erl.
7.	Bauantrag Philipp Schuster, Anwesen Hauptstraße 10	
8.	Informationen und Verschiedenes - Regionalbudget - Denkmal Deportation - Antrag der Soldatenkameradschaft auf Wanderausstellung - Geschäftsführung „Kommunale Allianz Dorfschätze“	Anschr. Soldatenkamerd.

3. Bauantrag auf Fl.Nr. 674/36, Am Königlein 19 – Neubau eines Wohnhauses mit Physiotherapie-Praxis (Einliegerwohnung)

Aus der Stellungnahme der Verwaltung geht hervor: „Die Bauherren beabsichtigen die Errichtung eines Wohnhauses mit Physiotherapie-Praxis (Einliegerwohnung) mit Satteldach und einer Firsthöhe von 9,25 Metern. Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 wird nicht überschritten und die höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 wird ebenfalls nicht überschritten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich Dachneigung und Dachform werden ebenfalls eingehalten. Es gilt jedoch festzuhalten, dass aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgeht, in welchem Farbton die Dacheindeckung erfolgen soll. Hierzu sollten den Bauherren nochmals auf die gültigen Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen werden.

Aus den Bauantragsunterlagen geht hervor, dass in dem geplanten Wohnhaus eine Praxis für Physiotherapie (Einliegerwohnung) errichtet werden soll. In einem „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) können ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. Die Errichtung und der Betrieb einer Praxis für Physiotherapie fällt nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen in genannte Kategorie.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb einer Praxis keine Lärmbelastigungen für die angrenzenden Nachbargrundstücke entstehen. Des Weiteren sind laut den Bauantragsunterlagen vier Stellplätze auf dem Grundstück geplant. Dadurch kann ein reibungsloser Zu- und Abfahrtsverkehr der Besucher gewährleistet werden. Laut den Antragsunterlagen werden die Abstandsflächen zur Flurnummer 674/55 (Eigentümerin: Frau Ursula Wirzberger) nicht eingehalten. Die benötigte Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme nach Art. 6 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) liegt den Antragsunterlagen bei. Eine Überprüfung der Abstandsflächen erfolgt durch die zuständigen Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen.

Aus baurechtlicher Sicht kann dem Bauvorhaben die Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt werden.“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben auf der Fl.Nr. 674/36, Am Königlein 19; Marion und Jochen Freithaler – Neubau eines Wohnhauses mit Physiotherapie-Praxis (Einlieger-Wohnung) zu.

Zustimmung: 8 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

- GR Freithaler hat gem. Art. 49 GO als persönlich Beteiligter an der Abstimmung nicht teilgenommen.

4. Bauantrag – Neubau eines Wohnhauses in Wiesenbronn, Hauptstraße 29

Der Bauherr möchte auf dem nahezu brachliegendem Gartengrundstück ein neues Wohnhaus errichten. Auf dem Grundstück hat früher ein Bauernhof gestanden. Zurzeit wird es als Gartenfläche genutzt. Bei dem vor Ort Termin mit dem Dorfplaner, Herrn Buchholz, wurde die Entwurfsplanung vorgestellt. Der Entwurf richtet sich in den meisten Punkten nach der Gestaltungssatzung. Es soll ein Holzhaus mit Garage als angebautes Nebengebäude errichtet werden. Das Haus wird mit einer Ziegeldacheindeckung mit naturroten Doppelfalzziegeln versehen. Die Fassade soll eine Holzverschalung erhalten. Das Gebäude erhält auf der Ostseite zwei Gauben und ein Dachflächenfenster. Der Bauherr konnte anhand von historischen Aufnahmen belegen, dass das alte Bauernhaus einen größeren Vorgarten zur Straße hin hatte und nicht an die Straße gebaut war. Somit kann der Neubau auch nach hinten versetzt werden.

Die Grundstückseinfassung mit Sandsteinquadern soll erhalten und saniert werden. Ebenso soll das vorhandene Nebengebäude erhalten werden. Hier sind die Dacheindeckung sowie Teile des Dachtragwerks zu erneuern. Ferner hat der Bauherr die ursprüngliche Hopfpflasterung unter der Grasnarbe entdeckt und möchte diese freilegen und erhalten bzw. an die neuen Gegebenheiten anpassen. Für diese Maßnahmen ist eine Förderung durch das Kommunale Förderprogramm möglich. Eine Förderung für den Neubau ist nicht möglich. Die Kombination Altes zu erhalten und Neues dazu zu planen, wird aus ortsplanerischer Sicht sehr begrüßt. Soweit die Stellungnahme des Dorfplaners, Herrn Buchholz.

Gemeinderat Hüßner merkt an, dass es auf dem besagten Anwesen früher keinen Vorgarten gab und das Gebäude aus diesem Grund auch direkt an die Straße gebaut werden sollte.

Nach kurzer Diskussion ergeht auf Antrag der Vorsitzenden folgender

Beschluss:

Der Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 141 der Gemarkung Wiesenbronn, Hauptstraße 29, wird auf der Grundlage der historischen Aufnahmen genehmigt. Die notwendigen gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

5. Antrag zur Weiterführung der Arbeit der Dorfschätze im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung

In der Lenkungsgruppensitzung der Dorfschätze vom 06.02.2018 einigten sich die anwesenden Bürgermeister/innen einstimmig, dass die Arbeit der ILE (Integrierte ländliche Entwicklung) fortgeführt werden soll.

Mit Beginn des Jahres 2019 wurde die Allianz Dorfschätze und ihr ILEK evaluiert. Ziel war es, die bisherige ILE-Arbeit grundsätzlich zu überprüfen und ggf. neue Handlungsfelder für eine weitere Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Es zeigte sich dabei, dass insgesamt eine sehr große Zufriedenheit und Zustimmung zur weiteren interkommunalen Zusammenarbeit besteht. Die grundlegenden Strukturen der Allianz sollen deshalb genauso fortbestehen.

Außerdem wurden auch zukünftige „Schwerpunktthemen“ herausgearbeitet, die in der ILE vorrangig bearbeitet werden sollen:

- Gewässerentwicklung

- Hochwasserschutz/Rückhalt
- Leerstandsmanagement
- Innenentwicklung
- Dialog der Generationen
- Projektbezogene Bürgerinformationen
- Bewusstsein für lokale Läden
- ÖPNV/Mobilität
- Gemeinsame Darstellung touristischer Angebote
- ILE Homepage

Die Ergebnisse der Evaluierung wurden durch das ALE fachlich geprüft. Sie bestätigen die erfolgreiche Zusammenarbeit in den im ILEK enthaltenen Handlungsfeldern auf interkommunaler Ebene. Damit sind die Voraussetzungen für eine einmalige Verlängerung der Förderung der Umsetzungsbegleitung für längstens fünf Jahre gem. Nr. 8.4 der Anlage 1 der FinR-LE 2019 gegeben.

Mit Schreiben vom 10.02.2020 wurde die Interkommunale Allianz Dorfschätze darüber informiert und aufgefordert, den Förderantrag nach Art. 44 BayHO zu stellen. Dazu benötigt das ALE von allen Mitgliedsgemeinden folgenden

Beschluss:

Die Einigung der Lenkungsgruppe am 06.02.2018 über die Fortführung der Arbeit der ILE wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Die Gemeinde Wiesenbronn stimmt als beteiligte Kommune den Evaluierungsergebnissen zu und beschließt die Fortführung der erfolgreichen Zusammenarbeit.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

6. Prüfungsbericht der überörtlichen Jahresrechnung

Die Vorsitzende verliest den Prüfungsbericht des Landratsamtes Kitzingen vom 19.02.2020 wie folgt:

„In den Jahren 2016 bis 2018 fielen über- und außerplanmäßige Ausgaben an (siehe Auswertungslisten der Jahresrechnungen). Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnungen nachträglich gebilligt, soweit sie nicht bereits zum Zeitpunkt des Entstehens aktuell behandelt wurden.

• Örtliches Prüfungswesen

Die örtliche Rechnungsprüfung für 2016 wurde am 20.12.2017 durchgeführt. Die gesetzliche Jahresfrist des Art. 103 Abs. 4 GO für 2016 wurde insofern eingehalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung für 2017 wurde am 15.11.2018 durchgeführt. Die gesetzliche Jahresfrist des Art. 103 Abs. 4 GO für 2017 wurde ebenfalls eingehalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung für 2018 wurde am 13.12.2019 durchgeführt. Die gesetzliche Jahresfrist des Art. 103 Abs. 4 GO für 2018 wurde ebenfalls eingehalten.

Niederschriften zu den örtlichen Rechnungsprüfungen 2017 und 2018 konnten von der Verwaltung im Rahmen unserer Prüfung nicht vorgelegt werden.

- Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung

Eine Gemeinde stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Die Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim hat mit Schreiben vom 23.05.2019 u.a. zu den Textziffern 1 bis 10 der Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung 2016 ausführlich Stellung genommen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10.09.2019 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2016 abgelehnt.

Die Jahresrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 wurde gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat noch nicht festgestellt und die Entlastung noch nicht beschlossen.

Hierzu sind folgende Bemerkungen veranlasst:

Der Vorlage der Jahresrechnung der Verwaltung an den Gemeinderat schließt sich die örtliche Prüfung an. Dazu finden sich in Art. 103 GO nähere Regelungen (vgl. Schreml, Erläuterungen zu Art. 103 GO). Die Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsausschusses ist mit der Zuleitung des Prüfberichts abgeschlossen (Art. 103 Abs. 1 GO). Damit werden das weitere Verfahren zur Feststellung der Jahresrechnung und der Beschluss über die Entlastung möglich.

Im Berichtszeitraum wurden die Jahresrechnungen erstellt und jeweils örtliche Rechnungsprüfungen durchgeführt. Nach Angaben der Verwaltung ergaben sich im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfungen verschiedene Fragestellungen, die für die Jahresrechnungen 2016 von der Verwaltung beantwortet wurden. Es kamen dennoch weder Feststellungsbeschlüsse über die Jahresrechnungen noch Beschlüsse zur Entlastung zustande.

Mit dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderates ist das Zahlenwerk der Rechnung fixiert. Das bedeutet, dass mit dem Beschluss alle Buchungen des Jahres bei den Rechnungslegungen nach kamerale Grundätzen einschließlich der gebildeten und übertragenen Haushaltseinnahme- und -ausgabereste, der Kassenreste, der Rücklagenzuführungen und -entnahmen bis zur etwaigen Feststellung eines Rechnungsfehlbetrages – Bestandkraft haben und nicht mehr abgeändert werden können (vgl. Schreml, Erl. 6.4 zu Art. 102 GO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des 1. Bürgermeisters/in ist, allein weil er/sie die Feststellung durch den Gemeinderat vorzubereiten hat (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO), auf die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hinzuwirken. Die Bereinigung von Unstimmigkeiten muss ohnedies auch im Hinblick auf die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze – Verwaltungstätigkeit im Einklang mit den Gesetzen, Art. 56 Abs. 1 und 2 GO – gesehen werden. Für die Erledigung der Unstimmigkeiten sind im allgemeinen Gemeindebereich bei laufenden Angelegenheiten der/die 1. Bürgermeister/in oder die von ihm/ihr Ermächtigten zuständig, ansonsten der jeweilige beschließende Ausschuss oder der Gemeinderat (vgl. Schreml, Er. 5.2 zu Art. 102 GO).

Letztlich ist der/die 1. Bürgermeister/in für den Bericht über die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten verantwortlich (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO). Es ist daher anzustreben, dass bis zur Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung alle Unstimmigkeiten bereinigt werden. Das wird sicherlich jedoch nicht immer der Fall sein können. Der Gemeinderat wird dann über die eingeleiteten und noch vorgesehenen Maßnahmen und das erwartete bzw. angestrebte Ergebnis unterrichtet. Ob der Gemeinderat sich damit begnügt, liegt in seinem Entscheidungsbereich (siehe dazu auch Fundstelle Nr. 4 der Rd-

Nr. 183/1978). Hält ein Gemeinderat den Stand der Aufklärung für ungenügend, kann er die Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung zurückstellen. Nach Kommentarmedeutung sind solche Rückstellungen sehr selten (vgl. Schreml, Erl. 6.3 zu Art. 102 GO).

Es ist hinsichtlich der Feststellung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Aufklärung von Unstimmigkeiten nicht Ausräumung der Prüfungserinnerung bedeutet. Eine vollständige Ausräumung der Prüfungsfeststellungen vor der Feststellung ist aber im Allgemeinen schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Es kann sich hier lediglich um Unstimmigkeiten des Zahlenwerkes, insbesondere um Rechenfehler, Buchungsfehler, Übertragungsfehler, Fehler und der Restbildung u. dgl. handeln.

Nach Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Jahresrechnung schließt sich die Entlastung nach Art. 102 GO an. Durch die Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. In der Praxis werden mitunter fehlende Zustimmungen des Gemeinderates zu Vorgängen ausdrücklich nachträglich noch gegeben, für die der Gemeinderat zuständig gewesen wäre, z.B. die Leistung von bestimmten überplanmäßigen Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO). Durch die Entlastung wird ein Vertrauensvotum ausgesprochen, es ist die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem/der 1. Bürgermeister/in und dem Gemeinderat. Wird die Entlastung verweigert, wird zum Ausdruck gebracht, dass die Haushaltswirtschaft insgesamt kein Vertrauen verdiene, wird sie eingeschränkt, wird ausgesagt, dass hinsichtlich einzelner Bereiche Vertrauen nicht besteht. (vgl. Schreml, Erl. 10.3 zu Art. 102 GO).

Unter Berücksichtigung o.g. Ausführungen wären daher die Jahresrechnungen im Berichtszeitraum nach Art. 102 GO noch festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.“

Die Vorsitzende merkt an, dass ihr für das Rechnungsjahr 2016 bekanntermaßen das Misstrauen ausgesprochen wurde. Die Protokolle für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wurden vom Protokollführer des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Reinhard Hüßner, auch auf mehrmaliger Nachfrage, nicht vorgelegt. Deshalb konnten die HH-Jahre nicht abgeschlossen werden.

7. Beschluss zum Vorgehen bei Stundungsanträgen

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungseinladung das Rundschreiben des Bayer. Gemeindetages vom 24.03.2020 als Anlage beigefügt. Aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind leider auch beträchtliche wirtschaftliche Schäden zu erwarten. Dem beigefügten Schreiben des Bayer. Gemeindetages sind die Empfehlungen des Bundesfinanzministeriums bzw. der Finanzministerien der Länder zum Vorgehen bei eingehenden Stundungsanträgen zu entnehmen. Der Gemeinderat fasst hierzu folgenden

Beschluss:

Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona-Pandemie) können vermehrt Anträge zur zinslosen Stundung der Gewerbesteuerzahlungen eingehen. Um eine handlungsfähige Verwaltung zu gewährleisten, können derartige Stundungsanträge über 2.500,00 € nach Rücksprache mit dem Bürgermeister für vorerst drei Monate zinslos gestundet werden. Sollte nach Ablauf der befristeten Stundung weiterhin keine Zahlung möglich sein, wird erneut um Vorlage eines Stundungsantrages mit ausführlicher Begründung gebeten.

Zustimmung: 9 Stimmen
Ablehnung: 0 Stimmen

8. Informationen und Verschiedenes

E-Carsharing

Die Vorsitzende erinnert, dass die Abfrage hinsichtlich der Bürgerinteressen zum E-Carsharing im Mitteilungsblatt durchgeführt wurde. Von den 400 Haushalten Wiesenbronn kamen allerdings nur vier Rückmeldungen ohne Interessensbekundung.

Die Gemeinde Wiesenbronn wird dementsprechend die Teilnahme am E-Carsharing ablehnen.

Schreiben der Stadt Iphofen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hohlbügelsteig II“ im Stadtteil Nenzenheim

Da die Gemeinde Wiesenbronn keinerlei Berührungspunkte zu dem Iphöfer Stadtteil Nenzenheim hat, ergeht folgender

Beschluss:

Die Gemeinde Wiesenbronn erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohlbügelsteig II“ in Iphofen, Stadtteil Nenzenheim.

Zustimmung: 9 Stimmen

Ablehnung: 0 Stimmen

Anschaffung von Gläsern für die Kirchweih

Die Vorsitzende teilt mit, dass die vorhandenen Gläser für die offiziellen Anlässe an der Kirchweih und dergleichen nicht mehr ausreichen und sie deshalb 400 neue Gläser angeschafft hat.

Regionalbudget

Die Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass sie die Zusage der Bezuschussung der Beschilderung im Friedhof erhalten habe. Es sollen hierbei: Altbürgermeister, Ehrenbürger, Pfarrer, Vereinsvorstände, weitere verdiente Persönlichkeiten mit einer Tafel in Erinnerung bleiben.

Sie bittet den jetzigen und auch den künftigen Gemeinderat darum, dass sie dieses Vorgehen weiterhin begleiten dürfe, da sie es auch in die Wege geleitet habe. Dies wird mit Kopfnicken bejaht.

Klärschlamm

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass im 1. Teich 2007 m³ Klärschlamm vorhanden gewesen sei. Dieser wurde landwirtschaftlich ausgebracht.

Am Ende des öffentlichen Teils der Sitzung verzichtet Bürgermeisterin Paul darauf, die letzten 12 Jahre ihrer Amtszeit nochmal Revue passieren zu lassen.

Sie gibt den Termin für die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates für den 12. Mai 2020 bekannt.

Damit beschließt sie den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.05 Uhr.

Sie dankt dem Gemeinderat für die investierte Zeit und wünscht ihnen alles Gute für die Zukunft.

Der nichtöffentliche Teil schließt sich an.